

**Hochschulanzeiger
Nr. 133/2018 vom 31. Mai 2018**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- | | |
|--------------|---|
| S. 3 | Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg |
| S. 5 | Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences |
| S. 9 | Künstlerische Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät DMI für die konsekutiven Masterstudiengänge Kommunikationsdesign, Modedesign Kostümdesign Textildesign, Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) |
| S. 14 | Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Bachelorstudiengang Informatik Technische Systeme |

- S. 15** Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 32** Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 5. Juli 2012
- S. 33** Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

**Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden
Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und
Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg**

vom 31.Mai 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die vom Departmentsrat Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 12. April 2018 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 28. Mai 2018 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management.
- (2) Dieser Masterstudiengang richtet sich an die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss und einer Tätigkeit in der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt mit dem Ziel, die Qualifizierung für Ämter in der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt zu erwerben.
- (3) Auf Tarifbeschäftigte ist diese Ordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt ist, wer neben den hochschulrechtlichen Voraussetzungen auch nach laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Aufnahme in den Studiengang in einem mehrstufigen Auswahlverfahren ausgewählt wurde.

§ 3 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Masterstudiengang Public Management erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt, unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, in einem mehrstufigen Auswahlverfahren. Das mehrstufige Auswahlverfahren besteht aus einer hochschulrechtlichen Anerkennung (§ 4 dieser Ordnung) und den laufbahnrechtlichen Voraussetzung nach der Laufbahnverordnung (HmbLVO-AllgD) in der geltenden Fassung.

§ 4 Anerkennung von Credits aus der Berufspraxis

- (1) Der Zugang zum Studium setzt hochschulrechtlich die Anerkennung von 30 Leistungspunkten (Credits) voraus. Den Studierenden können 30 Leistungspunkte (Credits) für die erworbenen Kompetenzen in der Berufspraxis, in studiengangsrelevanten Fort- und Weiterbildungen sowie ehrenamtlichen und sonstigen relevanten Tätigkeiten anerkannt werden.
- (2) Werden keine 30 Leistungspunkte (Credits) anerkannt, wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.
- (3) Der Nachweis der anzuerkennenden Kompetenzen erfolgt durch ein von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichendes Portfolio.
- (4) Ein Schlichtungsausschuss wird eingerichtet, der bei Differenzen bezüglich der Anerkennung der Credits nach Absatz 1 eine Entscheidung mit Stimmenmehrheit trifft. Der

Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; zwei Mitglieder werden vom Personalamt entsandt und zwei vom Department Public Management. Aus dem Department werden die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses und das jeweilige Mitglied des Departments im Widerspruchsausschuss Mitglieder des Ausschusses.

(5) Für den Fall der Nichteinigung im Schlichtungsausschuss wird die abschließende Entscheidung von der einzuberufenden Lenkungsgruppe getroffen. Auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg, Personalamt, wird Bezug genommen.

§ 5 Auswahlkommission

Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung werden Auswahlkommissionen gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Personalamtes, der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Mitgliedern der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, zusammensetzen.

§ 6 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Public Management beginnt in der Regel im dreijährigen Rhythmus zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbungsfrist ist abhängig von der in der Ausschreibung benannten Frist, die in den Stellenausschreibungen der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht wird.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 31. Mai 2018**

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences

vom 31. Mai 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die vom Departmentsrat Gesundheitswissenschaften der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 17. Mai 2018 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 28. Mai 2018 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences in der nachstehenden Fassung genehmigt

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Health Sciences:

- a) Ein erster berufsqualifizierender, gesundheitswissenschaftlicher Studienabschluss mit mindestens 180 CP (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss ist erforderlich.
- b) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe Absatz 2).
- c) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bildungsausländerinnen oder – ausländern (siehe Absatz 3).
- d) Der Nachweis ausreichender französische Sprachkenntnisse (CEFR1 min. Level B1) für die Zulassung zum Doppelmaster mit der Universität Lille 2, für den zusätzlich der Titel „Master Sciences, Technologie, Santé“ verliehen wird.

(2) Der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- a) des Schulabschluss – oder Berufsabschlusszeugnisses, das den Hochschulzugang berechtigt, mit einer mindestens „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) bewerteten Leistung im Fach Englisch
- b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (TOEFL, IELTS, CAE, TOEIC, BULATS, PTE (s. Anlage Punkt 1)) oder
- c) einer Bescheinigung über das Vorliegen des Sprachniveaus CEFR1 mind. Level C1 oder
- d) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind (s. Anlage Punkt 2), erbracht.

(3) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

- a) eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in deutscher Sprache oder
- b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines anerkannten Deutschtests auf dem CEFR Level B1 (Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch, Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusminister DSD – Erste Stufe) oder
- c) einer Bescheinigung über in deutschsprachigen Ländern erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) bis b) genannten Leistungen gleichwertig sind, erbracht.

1 Common European Framework of References for Languages: Learning, Teaching, Assessment.

§ 2 Auswahlkriterien

Die Studienplätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:

- a) Schriftliche Begründung zur Studienwahl (Motivationsschreiben) (0 bis 5 Punkte);
- b) Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums (0 bis 10 Punkte);
- c) Fachkenntnisse mit Ausrichtung auf die Ziele des Masterstudiengangs (0 bis 10 Punkte).

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die aus 3 Mitgliedern bestehende Auswahlkommission wird gebildet aus:

- a) der Departmentleiterin oder dem Departmentleiter
- b) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater oder der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
- c) der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator
- d) oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) Das Vorliegen der Gleichwertigkeit (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 2. Halbsatz). Das Vorliegen von "besonders herausragenden Leistungen in der Berufspraxis" (§1 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2).
- b) Das Vorliegen von äquivalenten Sprachleistungen in Englisch (§ 1 Absatz 2), Deutsch (§1 Absatz 3 Buchstabe c) und Französisch (§1 Absatz 1 Satz d)
- c) Die Rangliste nach § 2.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2018/2019.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. Mai 2018

Anlage

Richtlinie zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse

Folgende englische Sprachtests und Mindestanforderungen an die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten englischsprachigen Leistungen werden anerkannt

Punkt 1. Anerkannte englische Sprachtests

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 587 PBT/
revised PBT 71 / TOEFL IBT 95
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System- Academic Training)
Mindestergebnis: band 7.0.
- 1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C
- 1.4 TOEIC (Test of English in Internal Communication) Mindestergebnis: 945
- 1.4 BEC (Business English Certificates) Mindestergebnis BEC Higher
- 1.5 BULATS (Business English Testing System) Mindestergebnis: 75
- 1.7 PTE Academic Mindestergebnis: Level 4
- 1.8 PTE General Mindestergebnis: 76
- 1.9 CEFR
Mindestergebnis: Level C1 als Bescheinigung einer Hochschule, Schule, Sprachschule oder
einer vergleichbaren Institution

Punkt 2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

- a) Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) in englischer Sprache einer Schule im Englisch sprechenden Ausland (siehe d)
- b) Nachweis (in englischer Sprache) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland (siehe d)
- c) Nachweis (in englischer Sprache) über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit Lehrsprache Englisch.
- d) Das Englisch sprechende Ausland wird definiert nach der Bundeszentrale für politische Bildung. Dazu gehören nachfolgende Länder mit der Amts- oder Landessprache Englisch:

Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Bhutan, Botsuana, Cookinseln, Dominica, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Hongkong, China, Indien, Irland, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nigeria, Niue, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich (Quelle: <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52515/weltsprache>)

**Künstlerische Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät DMI für die konsekutiven
Masterstudiengänge Kommunikationsdesign, Modedesign Kostümdesign
Textildesign, Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 31. Mai 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die vom Departmentsrat Design der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. April 2018 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 30. Mai 2018 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 39 Absatz 1 Satz 3 eine künstlerische Aufnahmeprüfung als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) für die konsekutiven Masterstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO).

§ 2 Zweck der künstlerischen Aufnahmeprüfung

Die künstlerische Aufnahmeprüfung dient der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Qualifikation für die konsekutiven Masterstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign.

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen

(1) Zum Studium in den künstlerischen Masterstudiengängen sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Diplom- oder Bachelorstudium in einem künstlerisch-gestalterischen Studienfach berechtigt, wenn sie die in dieser Auswahlordnung beschriebene künstlerische Aufnahmeprüfung zum Nachweis ihrer Qualifikation bestehen.

(2) Studienbewerber, die in ihrem Bachelorstudium weniger als 210 Leistungspunkte erworben haben, können die fehlenden Leistungspunkte über den Nachweis vergleichbarer Leistungen aus der Berufspraxis, aus Praktika oder aus freiberuflicher Tätigkeit erbringen. Über die Anerkennung der nicht in einem Studium erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht im Studium erbrachte Leistungen dürfen maximal die Hälfte der Studienleistungen ersetzen. Sollten keine vergleichbaren Leistungen vorliegen, müssen, die fehlenden Leistungspunkte aus den Angeboten für das zugehörige Bachelor- oder Masterstudium nachgeholt werden.

(3) Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die erforderlichen 210 Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Mastersemesters nachgewiesen werden. Für die Immatrikulation in das dritte Mastersemester ist ein Nachweis der Studienfachberatung über die zusätzlich erbrachten 30 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung zum Masterstudium auch dann erfolgen, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Mastersemesters nachgewiesen wird.

(5) Abweichend von Absatz 1 genügt als Zugangsvoraussetzung anstelle des grundständigen Studiums eine bestandene Eingangsprüfung, mit der eine fachliche Qualifikation und künstlerische Befähigung nachgewiesen wird, die der eines grundständigen Designstudiums gleichwertig ist. Anhand vorgelegter künstlerisch-gestalterischer, konzeptioneller und wissenschaftlicher Arbeiten wird geprüft, ob eine Qualifikation vorliegt, die einem grundständigen Designstudium von 210 oder 180 Leistungspunkten entspricht. Entsprechen die vorgelegten Leistungen den Anforderungen, ist die Prüfung bestanden. Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung. Die Prüfungskommission ist darüber hinaus berechtigt die Zulassung zum Masterstudium von Auflagen abhängig zu machen, die das Studium einzelner Module in einem der zugehörigen Bachelorstudiengänge einfordern. Diese Auflagen schließen die fehlenden 30 Leistungspunkte bei einem Nachweis von Leistungen ein, die einem Bachelorstudium in einem Designstudiengang mit 180 Leistungspunkten entsprechen. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erstellt, das die Vergleichbare Leistung mit einem Bachelorstudium in einem Designstudienfach im Umfang von 180 oder 210 Leistungspunkten bescheinigt. Das Zeugnis führt darüber hinaus die Bedingung für den Zulassungsbescheid nach bestandener Aufnahmeprüfung auf.

(6) Die Eingangsprüfung wird auf Antrag von der Aufnahmeprüfungskommission unmittelbar vor der Aufnahmeprüfung durchgeführt und testiert. Der Antrag ist mit der Bewerbung und den Unterlagen für die Aufnahmeprüfung abzugeben.

(7) Anträge auf Teilnahme an der Eingangs- und künstlerischen Aufnahmeprüfung sind schriftlich beim Department Design zu stellen. Im Januar jedes Jahres wird der Antragszeitraum für die Eingangsprüfung im Internet unter <http://www.design.haw-hamburg.de> veröffentlicht. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentsleitung in Abstimmung mit dem Fakultätsservicebüro festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(8) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses. Ersatzweise können die Bewerberinnen und Bewerber Studienleistungen nachweisen, die belegen, dass sie entsprechend §3 Abs. 4 ihr Bachelorstudium bis Ende des ersten Mastersemesters erfolgreich beenden können. Bewerberinnen und Bewerber, die an Stelle des Bachelorstudiums eine Eingangsprüfung bestanden haben, legen das Zeugnis über der Eingangsprüfung bei.
- Eine Erklärung, für welchen Studiengang und welchen Studienschwerpunkt die künstlerische Aufnahmeprüfung abgelegt werden soll.

- Ein Portfolio künstlerisch-gestalterischer und konzeptioneller Arbeiten, das eine Beurteilung der Designkompetenzen ermöglicht. Wurde eine eingereichte Arbeit von mehreren Personen erstellt, so hat die/der Bewerberin/ der Bewerber ihren/seinen Arbeitsanteil kenntlich zu machen.
- Eine schriftliche, unterschriebene Bestätigung der Urheberschaft der eingereichten Arbeitsproben.
- Die kurze schriftliche Beschreibung der eigenen Zielsetzung im Masterstudium (Letter of Intent) in Form einer Projektskizze für ein künstlerisch-gestalterisches Vorhaben oder als Beschreibung der angestrebten Kompetenzen.

§ 4 Prüfungskommissionen

- (1) Für jeden der drei Studiengänge benennen die zuständigen Prüfungsausschüsse des Departments Design eine Prüfungskommission, die durch den Fakultätsrat eingesetzt wird.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens vier Professorinnen/Professoren des jeweiligen Studiengangs, davon mindestens zwei Designprofessorinnen/Designprofessoren zusammen. In den Kommissionen für »Modedesign Kostümdesign Textildesign« und »Illustration« soll nach Möglichkeit jeder Studienschwerpunkt des betreffenden Studiengangs in der Kommission vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Departmentsrat bestätigt.
- (4) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.

§ 5 Ablauf und Bewertung der künstlerischen Aufnahmeprüfung

(1) Sind die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung aus formalen Gründen. Weitere formale Ablehnungsgründe sind:

- Unvollständige oder nicht fristgerecht abgegebene Bewerbungsunterlagen.
- Arbeitsproben, die keine Aussage über die Qualifikation im angestrebten Studienfach erlauben.

(2) Die künstlerische Aufnahmeprüfung wird in zwei Teilen durchgeführt, die beide bestanden werden müssen.

(3) In der ersten Teilprüfung werden die eingereichten Portfolios auf die künstlerisch-gestalterische Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für das Masterstudium geprüft und mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte künstlerische Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. Zur zweiten Teilprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat.

(4) Die zweite Teilprüfung besteht aus zehnminütigen Einzelgesprächen. Mit dem Gespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit, ihre bisherige Arbeit und ihre Studienziele vorzustellen und Fragen der Kommission zu dem theoretischen Kontext ihrer bisherigen Tätigkeit zu beantworten. Das bietet den Bewerberinnen und Bewerbern den Rahmen, künstlerisch-gestalterische, konzeptionelle und wissenschaftliche Überlegungen anhand der vorliegenden Arbeiten zu erläutern. Es werden folgende Punkte protokolliert:

- Präsentationskompetenz
- Qualität der verbalen Darstellung
- Schlüssigkeit der Argumentation
- Schlüssigkeit des Studienziels
- Qualität im Sinne der praxisbasierten Designforschung

(5) Die Beurteilungen der ersten und zweiten Teilprüfung werden nach den folgenden Kriterien getroffen. Der Letter of Intent und das Gespräch dienen dazu, weitere konzeptionelle und inhaltliche Qualitäten aufzuzeigen.

- Überzeugende Konzeptionelle Qualität der Arbeiten
- Hohe Qualität der künstlerischen Ausdrucksmittel
- Erkennbare künstlerische Eigenständigkeit und Innovation
- Hohe kommunikative Qualität der Arbeiten
- Große Inhaltliche Qualität der Arbeiten
- Qualität der Arbeiten im Sinne der praxisbasierten Designforschung.

(6) Für die künstlerische Aufnahmeprüfung werden die Noten 1,0 bis 1,3 = sehr gut, von 1,7 bis 2,3 = gut, von 2,7 bis 3,0 = befriedigend, 3,3 und darüber = nicht bestanden vergeben.

(7) Die zweite Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit befriedigend (3,0) oder besser benotet wurde.

(8) Über die bestandene Aufnahmeprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote bescheinigt und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist. Das Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung ausschließlich für das Bewerbungsjahr. Über die nicht bestandene Aufnahmeprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Mit der Aufnahmeprüfung bewirbt sich die Bewerberin oder der Bewerber auf die verfügbaren Studienplätze.

§ 6 Vergabe der Studienplätze

(1) Die Studienplätze werden für jeden Studiengang nach Grad der Qualifikation vergeben. Der Studiengang »Modedesign Kostümdesign Textildesign« teilt sich in die Studienschwerpunkte Modedesign, Kostümdesign und Textildesign. Der Studiengang »Illustration« teilt sich in die Studienschwerpunkte Editorialillustration und digitale Animation, Grafische Erzählung, Interaktive Illustration und Games, Buchillustration, Wissenschaftsillustration.

(2) Eine bestandene künstlerische Aufnahmeprüfung ist keine Zulassung zum Studium. Die bestandene künstlerische Aufnahmeprüfung berechtigt zur Bewerbung um einen Studienplatz. Personen, die die künstlerische Aufnahmeprüfung bestanden haben, können sich online unter [http:// www.haw-hamburg.de/studium/master-studieren/bewerbung.html](http://www.haw-hamburg.de/studium/master-studieren/bewerbung.html) bewerben.

(3) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die »Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. Mai 2018

**Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den
Bachelorstudiengang Informatik Technische Systeme**

vom 31. Mai 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die vom Departmentsrat Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 28. Mai 2018 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 29. Mai 2018 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte Auswahlordnung des Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Bachelorstudiengang Informatik Technische Systeme in der nachstehenden Fassung genehmigt

Einzigter Paragraph

In dem Bachelorstudiengang Informatik Technische Systeme erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß §§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2014 (Amtl. Anz. S. 1253) ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO). Im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 – 3 HAWAZO.

Diese Regelung gilt für die Bewerbungsverfahren ab dem Wintersemester 2018/19.

Die Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, European Computer Sciences, Fahrzeugbau, Flugzeugbau, Information Engineering, Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement- Elektro- und Informationstechnik und Technische Informatik vom 25. April 2013 wird in Bezug auf den Studiengang Technische Informatik aufgehoben.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 31. Mai 2018**

Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Inhaltsverzeichnis

0. Präambel

I. Allgemeine Grundsätze

I.1 Gleichstellung, Gender Mainstreaming, Antidiskriminierung, Familiengerechtigkeit und Umgang mit Diversity

I.2 Gremien, Organe und Ausschüsse

I.2.1 Besetzungsvorgaben

I.2.2 Organisation von Besprechungen und Gremien

I.2.3 Ausschuss für Gleichstellung und Diversity

I.3 Steuerungsinstrumente

I.4 Geschlechterbezogene und diskriminierungsfreie Mediengestaltung in Sprache, Text, Bild und Video/Film, Games und Apps

I.5 Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Privatleben

I.5.1 Leitfaden zur Vereinbarkeit von Arbeit, Studium und Privatleben für Führungskräfte, Beschäftigte und Studierende mit Betreuungsaufgaben

I.5.2 Rahmenbedingungen für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben

II. Studierende und Studiengänge

III. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

III.1 Bestimmung der Unterrepräsentanz

III.2 Chancengerechtigkeit in Berufungsverfahren

III.3 Chancengerechtigkeit im Mittelbaubereich

III.4 Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

IV. Gleichstellungspläne und Gleichstellungsbeauftragte

IV.1 Gleichstellungspläne im Wissenschaftsbereich

IV.2 Der Gleichstellungsplan für das technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal

IV.3 Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung für den wissenschaftlichen Bereich (HmbHG)

IV.4 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte
IV.5 Profil, Leistungsspektrum und Ausstattung der Stabsstelle

V. Technisches, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal

VI. Inkrafttreten

0. Präambel

Die Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity ist eines der Instrumente der HAW Hamburg, die die Hochschule gezielt einsetzt, um auf höchstem Qualifikationsniveau wissenschaftliches Personal, motivierte Studierende und Servicepersonal bei einer stetig wachsenden nationalen und internationalen Konkurrenz zu gewinnen und zu halten.

Der Pakt für Forschung und Innovation 2016 - 2020 bekräftigt den Auftrag an die Wissenschaftsorganisationen, sowohl attraktive und international wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen zu schaffen, als auch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Es sollen entsprechende Personalentwicklungskonzepte strukturell verankert werden. Explizit wird eine Etablierung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verlangt, die über den eigenen Stellenhorizont einer Hochschule hinaus in einen übergreifenden Arbeitsmarkt hineinwirken soll. Dieser Auftrag, der bisher an die DFG und die außerhochschulischen Wissenschaftsorganisationen gerichtet war, wird durch das aktuelle Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder aufgegriffen, das insbesondere diejenigen Hochschulen extra fördert, die ein entsprechendes Personalentwicklungskonzept für den wissenschaftlichen Bereich vorweisen können.

Instrumente des tenure track, ein verantwortlicher Umgang mit Befristungen, ein klares Konzept zum Diversity Management und eine stetige Aus- und Fortbildung des nichtwissenschaftlichen Personals auf hohem Niveau sind die Anforderungen der Gegenwart und Zukunft, denen sich die HAW Hamburg stellt – auch mit dieser Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity. Diese Satzung der HAW Hamburg schafft ein Commitment in der Hochschule und definiert gleichzeitig den Rahmen, in dem die institutionelle und rechtliche Verankerung der Geschlechtergerechtigkeit an der HAW Hamburg voranschreitet und Benachteiligungen entgegengewirkt wird.

Geschlechtergerechtigkeit bezieht sich auf die Vielfalt aller Geschlechtsidentitäten und bedeutet die Gewährleistung gerechter und qualitativ bestens entwickelter Arbeits- und Studienverhältnisse der Hochschulangehörigen. Sie dient der kontinuierlichen Verbesserung dieser Verhältnisse im Studium, in der Lehre und Forschung sowie in der Verwaltung und in den Bibliotheken.

Erfolgreiche Gleichstellungsarbeit an der HAW Hamburg setzt die aktive Beteiligung von Akteuren mit vielfältigen Geschlechtsidentitäten voraus. Die verschiedenen Geschlechtsidentitäten der Hochschulangehörigen und des zu gewinnenden Personals erfordern zielgruppenspezifisch ausgerichtete, variationsreiche Gleichstellungsmaßnahmen, wenn Diversity- und Intersektionalitätsaspekte mitgedacht werden.

Die HAW Hamburg stellt sich aus voller Überzeugung der Aufgabe und Herausforderung, ihren Angehörigen als Menschen verschiedener sozialer, nationaler und kultureller Herkunft, unterschiedlicher Religionszugehörigkeit, Hautfarbe, Alters und gesundheitlicher Verfasstheit

² sowie unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung mit Anerkennung zu begegnen und sie gleichberechtigt an der Gestaltung der Hochschule und ihrer strategischen Weiterentwicklung zu beteiligen.

Die Satzung enthält in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter Regelungen, die dem gesetzlich formulierten Auftrag zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts in allen Bereichen und zum Abbau bestehender Nachteile insbesondere für weibliche Hochschulmitglieder entsprechen.

Es werden Maßnahmen zur Ermöglichung für ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit festgelegt und ein konstruktiver und wertschätzender Umgang mit Diversity gewährleistet.

Beratung, Koordination und Unterstützung leisten in der Umsetzung des Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsauftrags folgende Beauftragte bzw. Gremien oder Bereiche:

- Gleichstellungsbeauftragte bzw. -beauftragter für den wissenschaftlichen Bereich mit den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten.³
- Gleichstellungsbeauftragte bzw. -beauftragter für den Bereich des Technischen-, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs mit den Stellvertretungen [§ 18 HmbGleiG](#) ⁴
- AStA Referat Antidiskriminierung
- Beauftragte bzw. Beauftragter für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender gemäß [§ 88 HmbHG](#)⁵
- Schwerbehindertenvertretung / Vertrauensperson im Personalrat
- Beauftragte bzw. Beauftragter für migrationsbedingte Hochschulentwicklung
- Beschwerdestelle nach dem [AGG](#)⁶
- Ausschuss des Hochschulsenats für Gleichstellung und Diversity
- Stabsstelle Gleichstellung

I. Allgemeine Grundsätze

I.1 Gleichstellung, Gender Mainstreaming, Antidiskriminierung, Familiengerechtigkeit und Umgang mit Diversity

(1) Die HAW Hamburg stellt die Gleichstellung der Geschlechter durch Aufhebung von strukturellen und ressourcenbedingten Nachteilen her. Sie schafft Nachteilsausgleiche und fördert Chancengleichheit für die Angehörigen der Hochschule. Sie verhindert oder beseitigt Diskriminierungen gemäß den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die HAW Hamburg legt zusätzlich Wert auf die Einbeziehung der Kategorie der sozialen Herkunft.

(2) Auf der Basis des Amsterdamer Vertrags der Europäischen Union von 1999⁷ und dem [EU Gender Action Plan 2016-2020](#) sowie des Struktur- und Entwicklungsplans der HAW Hamburg 2016-2020 verpflichtet sich die Hochschule nach den Prinzipien des Gender Mainstreaming,

2 Der Personenkreis der behinderten und chronisch kranken Studierenden ist hier mit als Zielgruppe erfasst.

³ gemäß HmbHG Ausführungen vgl. vorliegende Ordnung Kapitel IV.3 und IV.4

⁴ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-GleichstGHA2015pP18&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

⁵ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHAV15P88&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

⁶ <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

⁷ <https://europa.eu/capacity4dev/public-gender/minisite/eu-gender-action-plan-2016-2020>

Gleichstellung als Querschnittsaufgabe in alle Entwicklungsprozesse, Verwaltungsverfahren und ins Qualitätsmanagement zu integrieren.

(3) Die HAW Hamburg entwickelt ein Konzept zum Umgang mit Diversity. Es stellt Ziele und Maßnahmen auf, die ein diskriminierungsfreies Studium bzw. eine diskriminierungsfreie wissenschaftliche, künstlerische und andere berufliche Tätigkeit gewährleisten. Dabei sind gleiche Teilhabechancen an den Ressourcen in der Lehre, Forschung und Weiterbildung zu beachten. Alle Mitglieder und Angehörige der HAW Hamburg pflegen eine Kultur der wertschätzenden Anerkennung von Vielfalt. Es wird auf den Abbau bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen hingewirkt. Zielgruppen sind alle Hochschulmitglieder, Hochschulangehörige und Gäste⁸ der Hochschule.

(4) Die HAW Hamburg pflegt eine Kommunikationskultur nach innen und außen, die die Prinzipien von Diversity und Geschlechtergerechtigkeit beachtet.

(5) Die HAW Hamburg hat sich dem Ziel verpflichtet, eine familiengerechte Hochschule für Studierende und Beschäftigte zu sein.

1.2 Gremien, Organe und Ausschüsse

1.2.1 Besetzungsvorgaben

(1) Gemäß [§ 96 Abs. 2 HmbHG](#)⁹ soll in allen Selbstverwaltungsgremien jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 von Hundert der Mitglieder vertreten sein, in Gremien mit drei Mitgliedern soll jedes Geschlecht mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die HAW Hamburg hat in Ihrer Wahlordnung entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags getroffen.¹⁰

(2) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums und der Dekanate ist auf die [§§ 82 Absatz 2 Satz 4](#)¹¹, [90 Absatz 4 Satz 4 HmbHG](#)¹² zu verweisen.

(3) Die HAW Hamburg strebt an, die Besetzung von Ausschüssen im Hinblick auf Gleichstellung und Diversity zu gestalten.

1.2.2 Organisation von Besprechungen und Gremien

Die Vorsitzenden von Gremien und die Führungskräfte legen den Zeitraum für Gremien- und Arbeitssitzungen grundsätzlich so an, dass auf die Zeitbudgets von beteiligten Hochschulangehörigen mit Betreuungsverpflichtungen Rücksicht genommen wird bzw. machen auf Ausgleichs- und Unterstützungsangebote der Hochschule aufmerksam.

1.2.3 Ausschuss für Gleichstellung und Diversity

(1) Der Ausschuss für Gleichstellung und Diversity ist gemäß § 11 Absatz 2 der Grundordnung der HAW Hamburg vom 24. Juni 2016 ein ständiger Ausschuss des Hochschulsenats. Seine Arbeit wird durch die Stabsstelle Gleichstellung unterstützt.

(2) Der Ausschuss für Gleichstellung und Diversity nimmt beratende Aufgaben wahr bei:

⁸ Gastdozentinnen und -dozenten, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren u.ä.m.

⁹ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P96&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

¹⁰ gemäß § 20 Absatz 5 der Wahlordnung der HAW v. 13. Oktober 2016 sollen Frauen und Männer bei Aufstellung von Wahllisten mit jeweils mindestens 40% berücksichtigt werden. Ausnahmen sind gegenüber der Wahlleitung zu begründen.

¹¹ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P82&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

¹² <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P90&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

- der Unterstützung des Hochschulsenats bei der Aufstellung von Gleichstellungsplänen gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 9 HmbHG¹³ und sonstigen Berichten in Kooperation mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stabsstelle Gleichstellung.
- der Erstellung eines Konzeptes zum Diversitymanagement der Hochschule mit Empfehlung an den Hochschulsenat zur Beschlussfassung
- der Umsetzung von zentralen Gleichstellungsmaßnahmen
- der Auswahl von Vertrauenspersonen für den Schutz vor sexualisierter Belästigung und von entsprechenden Ansprechpersonen für Antidiskriminierung, Intersektionalität und Diversity.
- der Ausschreibung und Auswahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und Empfehlung eines Wahlvorschlags an den Hochschulsenat (vgl. II, 4.1.(2))

(3) Die Amtszeit der Mitglieder im Ausschuss für Gleichstellung und Diversity beträgt zwei Jahre entsprechend der Amtsperiode des Hochschulsenats.

(4) Der Ausschuss für Gleichstellung und Diversity setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen. Stellvertretende Mitglieder können benannt werden.

- Stimmberechtigte Mitglieder:
 - zwei Professorinnen bzw. Professoren aus dem Hochschulsenat
 - zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren als Nichtmitglieder des Hochschulsenats
 - zwei wissenschaftliche bzw. künstlerische Beschäftigte
 - zwei Studierende
 - ein Mitglied des technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals
 - ist keine bzw. keiner der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten aus den Departments unter diesen Mitgliedern, kann eine Person aus diesem Kreis in Absprache mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (Wissenschaftsbereich) als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied benannt werden.
- beratende Mitglieder:
 - die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte (Wissenschaftsbereich) führt den Vorsitz
 - das für die Gleichstellung zuständige Mitglied des Präsidiums
 - AStA-Vertretung / Referentin bzw. Referent mit entsprechendem Referatsauftrag
 - der bzw. die Behindertenbeauftragte
 - und weitere Beauftragte des Hochschulsenats bzw. des Präsidiums, die per Amt daran mitwirken, Chancengleichheit, Antidiskriminierung und Diversity in der Hochschule umzusetzen.

I.3 Steuerungsinstrumente

(1) Die Wissenschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg¹⁴ hat für alle Hamburger Hochschulen Kennzahlen für „Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und

¹³ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P85&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

¹⁴ Stand 2017: Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG)

Diversitymanagement“ in ihren Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen verankert.

(2) Zur Überprüfung der Entwicklung der Geschlechteranteile bei den Berufungen empfiehlt sich deren jährliche Erfassung in einer Darstellung, die einen gemittelten Wert über drei Jahre aufzeigt. Die jeweiligen Ebenen der Departments, Fakultäten und der HAW Hamburg gesamt sowie einzelner Fachrichtungen (Definition gemäß DeStatis) sollten dargestellt werden.

(3) Sämtliche Geschäftsstatistiken der HAW Hamburg weisen die in der Statistik enthaltenen Angaben jeweils geschlechterspezifisch aus. Es ist immer zumindest die Ebene der Hochschule gesamt und der Fakultäten auszuweisen, sofern möglich auch die Departmentebene. Bei Personaldaten sind die Anzahl der Personen und die Vollzeitäquivalente darzustellen.

(4) Im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre werden zu den Studiengängen geschlechter- und diversityrelevante Dokumentationen erstellt, aggregiert auf eine Mindestgröße, die dem Datenschutz gerecht wird. Monitoringberichte bilden übergeordnete Kategorien ab, die nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind. In den Qualitätsgesprächen sollen Fragen nach spezifischen Studienschwerpunkten unter Geschlechter-, Diversity-, Intersektionalitäts- und Vereinbarkeitsaspekten diskutiert werden.

(5) Über die internen Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Präsidiums mit den Fakultäten werden die Zielerreichungsquoten bei der Steigerung des Professorinnenanteils bzw. des Professorenanteils an Neuberufungen festgelegt – so lange eine Geschlechterquote des [§ 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG](#)¹⁵ von 50 % nicht erreicht ist

(6) Interne Berichte über die Entwicklung von Hochschulkennzahlen sowie bei durch Richtlinien vereinbarten Berichtspflichten (z.B. Gesamtübersicht Hochschulkennzahlenübersicht, Bericht zur Besoldung von Professorinnen und Professoren u.ä.m.) sollen geschlechtsbezogen aufgeschlüsselt sein hinsichtlich der wichtigen aussagefähigen Kategorien und möglichst Entwicklungen über eine längere Zeitphase abbilden (z.B. 3 Jahre). Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule (HmbHG/HmbGleiG) samt Stellvertretungen erhalten diese Berichte.

(7) Die HAW Hamburg steuert die Gleichstellungserfolge in den Fakultäten über ein transparentes, wettbewerbliches und sachmittelbasiertes Verfahren. Es bewertet die Umsetzung der Maßnahmen aus den Gleichstellungsplänen in den Fakultäten über die Budgetverteilung zwischen Präsidium/Hochschulverwaltung und den Fakultäten. Es wird über einen Kriterienkatalog bewertet und gewichtet, der mit dem für Gleichstellung zuständigen Präsidiumsmitglied aufgestellt wird. Die daraus ermittelten Beträge werden jährlich in der ersten Jahreshälfte an die Fakultäten über die Stabsstelle Gleichstellung ausgeschüttet. Es erfolgt eine Benachrichtigung der Fakultätsleitungen und Gleichstellungsbeauftragten vor Ort.

(8) Die Geschlechteranalyse bezieht die strukturelle Ebene mit ein und untersucht die personelle und sachliche Ausstattung der verschiedenen Studiengänge und die daraus ggf. folgenden Unterrepräsentanzen eines Geschlechts.

(9) Das Präsidium gibt eine „Leitlinie Gleichstellung“ heraus, in der Prozesse und Ressourcen zur Erfüllung der in dieser Satzung geregelten Aufgaben verbindlich geregelt sind.

1.4 Geschlechterbezogene und diskriminierungsfreie Mediengestaltung in Sprache, Text, Bild und Video/Film, Games und Apps

¹⁵ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P14&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

In allen Veröffentlichungen der Hochschule und der internen und externen Kommunikation (in Texten, im verwendeten Bildmaterial, in Videoeinspielungen und Filmen, im internen und externen Schriftverkehr, in Formularen, in der E-Mail-Korrespondenz, in Satzungen und Ordnungen und in sämtlichen Leitlinien zur Kommunikation und zu Abläufen an der HAW Hamburg u.ä.m.) sind geschlechterbezogene und diskriminierungsfreie Formulierungen und Bilder zu verwenden bzw. sind entsprechende Empfehlungen zum Sprach- und Mediengebrauch aufzunehmen. Die verschiedenen Geschlechtsidentitäten sollen bewusst angesprochen werden. Die HAW Hamburg verweist auf eigene „Empfehlungen zum geschlechtsbezogenen und diskriminierungsfreien Formulieren“, als Beschluss des Präsidiums und auf die Ergänzungen für die Empfehlungen zur entsprechenden Mediengestaltung.

I.5 Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Privatleben

(1) Die HAW Hamburg ist dem Ziel der Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Privatleben und den im Rahmen der Auditierung zur familiengerechten Hochschule erreichten Standards verpflichtet. Unter dem Begriff „Familie“ versteht die HAW Hamburg alle auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, in denen soziale Verantwortung für Mitmenschen übernommen wird.

(2) Die HAW Hamburg soll sich an etablierten Auditierungsverfahren zur Überprüfung der Familiengerechtigkeit der Hochschule regelmäßig beteiligen. Ziel ist es, die Qualitätsentwicklung der vereinbarten familiengerechten Ziele und Maßnahmen regelmäßig zu bewerten, zu befördern und zu sichern. Ziele und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Privatleben sind in die Gleichstellungspläne der HAW Hamburg zu integrieren.

(3) Die HAW gewährleistet eine familiengerechte Arbeitsgestaltung. Dabei finden die Regelungen zur Telearbeit Anwendung.

(4) Das Präsidium setzt sich dafür ein, dass ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen, Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Hochschulangehörigen, die Angehörige pflegen, gemeinsam mit möglichen Kooperationspartnern standortnah angeboten werden. Es unterstützt entsprechende Initiativen in den Departments und Fakultäten.

(5) Die Regelungen zu flexiblen Arbeits- und Studienformen an der Hochschule werden regelmäßig durch die jeweils Zuständigen evaluiert und mit Beratung durch die Gleichstellungsbeauftragten (HmbHG/HmbGleG) weiter entwickelt.

I.5.1 Leitfaden zur Vereinbarkeit von Arbeit, Studium und Privatleben für Führungskräfte, Beschäftigte und Studierende mit Betreuungsaufgaben

(1) Die HAW Hamburg entwickelt einen Leitfaden zur Vereinbarkeit von Arbeit, Studium und Privatleben für Führungskräfte, Beschäftigte bzw. Studierende mit Betreuungsaufgaben. Er soll sowohl der Information über bestehende Regelungen dienen als auch Handlungsempfehlungen für Lehrende und Führungskräfte enthalten.

(2) Für die Zielgruppe der Studierenden mit Betreuungsaufgaben für Kinder oder für zu pflegende Angehörige soll er bestehende Regelungen zur Studien- und Prüfungsorganisation sowie zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen als Kompendium in einem Dokument zusammenfassen. Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden berücksichtigt, erweitert um die besonderen Bedingungen bei Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit.

(3) Für die Zielgruppe der Beschäftigten in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Verwaltung soll der Leitfaden ebenfalls die bestehenden Regelungen zusammenfassen und Handlungsempfehlungen geben.

I.5.2 Rahmenbedingungen für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben

(1) Für Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsorganisation, die Wahrnehmung von Dienst- und Führungsaufgaben sind flexible digitalisierte Lösungen anzustreben, die mit den dienstlichen Anforderungen an die Beschäftigten sowie mit den Anforderungen aus Betreuungsaufgaben im privaten Lebenszusammenhang im Rahmen der geltenden Regelungen abzustimmen sind.

(2) Für Berufsrückkehrende und neue Beschäftigte bietet die HAW Hamburg ein Mentoring- bzw. Bindungsprogramm an, das insbesondere für Beschäftigte mit Betreuungsaufgaben so zu gestalten ist, dass deren Lebens- und Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Themen der Vereinbarkeit, Gleichstellung und Antidiskriminierung werden in die Programme aufgenommen.

(3) Bei Freistellung, Beurlaubung und Mutterschutz sowie bei bestimmten Beschäftigungsverboten für Schwangere in besonderen Bereichen bzw. Laboren empfiehlt sich ein zentraler Vertretungsfonds. Das Präsidium entscheidet, inwieweit die Voraussetzungen gegeben sind, um den Fakultäten, Departments bzw. Verwaltungs- oder Betriebseinheiten aus zentralen Mitteln einen dauerhaften Vertretungsfonds zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Anträge sind im Einzelfall von den jeweiligen Führungskräften an die Verwaltung des Vertretungsfonds zu stellen.

(4) Nach Ablauf von Freistellung/Beurlaubung von Beschäftigten mit Betreuungsaufgaben soll die HAW Hamburg die Beschäftigung auf dem gleichen oder einem gleichwertigen Arbeitsplatz sicherstellen.

(5) Die HAW Hamburg ermöglicht es den Dienstvorgesetzten im Rahmen der geltenden Regelungen, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit im Einzelfall mit Beschäftigten während des Semesterbetriebes zu vereinbaren. Den Beschäftigten soll die Vereinbarkeit ihrer Aufgaben in der Lehre mit der Betreuung von Angehörigen erleichtert werden, wenn die Schulferien nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

II. Studierende und Studiengänge

(1) Zur Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts der Studierenden in einzelnen Studiengängen auf mindestens 40 % entwickelt die HAW Hamburg nachhaltige Kooperationen mit Schulen. Sie können sowohl von den Fakultäten als auch vom Schulcampus der HAW Hamburg konzipiert und unter Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung sowie der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zentral und dezentral durchgeführt werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der HAW Hamburg kooperieren mit der Referentin bzw. dem Referenten des AstA im Ressort Antidiskriminierung/Gleichstellung/Diversity oder eines Referats mit ähnlichem Aufgabenzuschnitt, um die Ziele des Gleichstellungsplans der Hochschule zur gleichen Repräsentanz der Geschlechter in Studiengängen, Gremien, Ausschüssen und bei Abschlüssen zu erreichen.

(3) Die HAW Hamburg befürwortet grundsätzlich die Einbindung von Gender- und Diversity Studies in Curriculumentwicklungen. Sie beteiligt sich an entsprechenden hochschulübergreifenden Einrichtungen und Initiativen.¹⁶

(4) Bei der Entwicklung von Forschungsanträgen sollen alle Beteiligten die Anforderungen der „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG“ in die Diskussionen einbeziehen.

16 z.B. am hochschulübergreifenden Zentrum GenderWissen der Hamburger Hochschulen

Diese erhöhen für die Hochschule die Chancen, den Wissenschaftlerinnenanteil in der Forschung zu erhöhen. Die Regelungen der Hochschule zur Unterstützung von Forschung sollen dazu beitragen, dass Durchgängigkeit, Transparenz, Wettbewerbsfähigkeit, Zukunftsorientierung und eine möglichst objektive Bewertung von Kompetenz in allen Forschungsbereichen der Hochschule ermöglicht wird.

III. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an der HAW Hamburg gehören Professorinnen und Professoren, Vertretungsprofessorinnen bzw. -professoren, Lehrende auf Förderprofessuren (tenure track), wissenschaftliche Beschäftigte mit einem Hauptbeschäftigungsanteil in Lehre, Forschung, Weiterbildung bzw. Kunst.

III.1 Bestimmung der Unterrepräsentanz

- (1) Ob eine gleiche Repräsentanz von Frauen und Männern in der Mitgliedergruppe der Professorinnen bzw. Professoren vorliegt, ist gemäß [§ 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG](#)¹⁷ auf Basis der Datenlage der Fakultätsebene zu bewerten. Zielwert ist nach § 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG ein ausgeglichener Geschlechteranteil von jeweils 50 % - i.d.R. bedeutet dies an der HAW Hamburg, den Frauenanteil als unterrepräsentiertes Geschlecht in dieser Gruppe zu erhöhen.
- (2) Unterrepräsentanz liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil bei den anderen Beschäftigungsgruppen innerhalb der Dienststelle der HAW Hamburg in einem nach [§ 3 Absatz 3 HmbGleig](#)¹⁸ definierten Bereich unter 40 % liegt.
- (3) Die HAW Hamburg berücksichtigt bei der Bestimmung der Unterrepräsentanz nach Geschlecht zusätzlich die Ebenen der Fakultät und des Departments.

III.2 Chancengerechtigkeit in Berufungsverfahren

Insbesondere im Bereich der Professorinnen und Professoren sind in vielen Fakultäten und Departments die Frauen unterrepräsentiert. In den Berufungsverfahren sind daher entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung ihres Anteils zu ergreifen. Auf die in der Berufsungsordnung enthaltenen Regelungen zur Erhöhung des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts wird verwiesen.

III.3 Chancengerechtigkeit im Mittelbaubereich

- (1) Die HAW Hamburg setzt sich zum Ziel, Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter in dieser Gruppe zu garantieren.
- (2) In den Bewerbungsverfahren soll alles unternommen werden, geeignete Bewerbungen von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu gewinnen. Hierzu sind besondere Maßnahmen wie Ausschreibung über (Frauen)-Netzwerke, Recherche in Datenbanken und vor allem die Verbreitung der Ausschreibung zu unternehmen.
- (3) Personalentwicklungskonzepte der Hochschule sollen die Geschlechterperspektive einbeziehen und Unterstützung bei der Entwicklung von beruflichen Perspektiven innerhalb und außerhalb der Hochschule bieten. Das unterrepräsentierte Geschlecht soll besonders berücksichtigt werden.¹⁹

17 <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P14&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

18 <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-GleichstGHA2015pP3&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

19 z.B. über transparente und zugängliche Programmangebote, die kontinuierlich und nachhaltig verankert sind. Beispielhaft seien Formate genannt, wie tenure track Modelle für die wissenschaftliche Karriere, Mentoring- und Buddyprogramme, vergleichbare Projektangebote für den Einstieg in eine Karriere im Wissenschaftsmanagement.

(4) Die Hochschule bietet eine geschlechtergerechte, gleiche Ressourcenausstattung der Arbeits-, Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungsbedingungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Hochschule prüft und konzipiert ein spezielles Angebot für unbefristete Stellen für das eigene wissenschaftliche und künstlerische Personal, das Entwicklungsmöglichkeiten für den Einsatz im Bereich der Kernaufgaben der Hochschule beinhaltet. Es soll der Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts in dieser Gruppe in den jeweiligen Bereichen dienen.

(5) Die Hochschul-, Fakultäts- und Departmentleitungen sowie die einzelnen Führungskräfte (Professorinnen bzw. Professoren, Führungskräfte der Verwaltung) unterstützen das Ziel der Chancengerechtigkeit, indem sie

- ihre Führungsaufgaben für diese Gruppe verantwortlich wahrnehmen,
- die Regeln des Hamburger Codes of Conduct einhalten, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen bzw. Fachgebieten anstreben. Es soll ein gleicher Zugang und gleiche Teilhabe bei Vollzeit- und Teilzeitstellen für alle Geschlechter ermöglicht werden.
- für gleichen Zugang und gleiche Teilhabe beider Geschlechter an Qualifizierungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen sorgen.

III.4 Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

(1) Stellenausschreibungen werden gemäß [§ 7 Absatz 1 HmbGleiG](#)²⁰ so formuliert, dass sie alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen. Das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht ist ausdrücklich anzusprechen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Personen des unterrepräsentierten Geschlechts bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden. In allen Stellenausschreibungen ist die Kontaktinformation der oder des Gleichstellungsbeauftragten (HmbHG) für den wissenschaftlichen Bereich bzw. der oder des Gleichstellungsbeauftragten (HmbGleiG) für den TVP-Bereich anzugeben. Die Arbeitsplätze sind gemäß [§ 7 Absatz 2 HmbGleiG](#)²¹ einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auswahlkommissionen sollen gemäß [§ 8 Absatz 1 HmbGleiG](#)²² möglichst zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Empfohlen wird, dass Diversitykategorien durch fachliche Expertise und/oder Erfahrungen von einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommissionen mit repräsentiert werden. Für die Mitglieder von Auswahlkommissionen finden regelmäßig Schulungen zu Gendergerechtigkeit in Personalverfahren statt.

(3) Das unterrepräsentierte Geschlecht ist bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) bevorzugt einzustellen. Im Einzelfall können gemäß §§ 5, 6 HmbGleiG soziale Gründe, die schwerer wiegen als der Ausgleich der Unterrepräsentanz, die vorrangige Berücksichtigung einer Person des überrepräsentierten Geschlechts begründen.

²⁰ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-GleichstGHA2015pP7&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

²¹ Vgl. Ebd.

²² <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-GleichstGHA2015pP8&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

(4) Zu Vorstellungsgesprächen sollen mindestens zur Hälfte der Einladungsliste Personen des unterrepräsentierten Geschlechts eingeladen werden, welche die in der Stellenausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen.

(5) Bei der Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern sind gemäß [§ 9 Absatz 1 HmbGleig](#)²³ auch durch Familienaufgaben erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen, soweit Sie Rückschlüsse auf die Erfüllung des Anforderungsprofils der jeweiligen Stelle erlauben

(6) Für Ausschreibungen für das wissenschaftliche Personal im Bereich der Competence Center und fakultätsübergreifender Drittmittelprojekte ist die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für das wissenschaftliche Personal (HmbHG) oder die Stellvertretung zuständig. Für Ausschreibungen für das wissenschaftliche Personal in den Fakultäten ist eine bzw. einer der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zuständig.

(7) Tutorien sollen in den Studienfächern, die einen Geschlechteranteil von weniger als 40 % aufweisen, mindestens gemäß ihres jeweiligen Anteils an den Studiengängen an das unterrepräsentierte Geschlecht vergeben werden, um Rolemodels zu präsentieren. Die entsprechenden Stellen sind departmentöffentlich auszuschreiben. Es erfolgt jährlich ein Bericht an den Fakultätsrat und die Gleichstellungsbeauftragten – dezentral und zentral – wie sich das

Geschlechterverhältnis bei der Vergabe von Tutorien gestaltet hat. Dabei sind die Anzahl pro Tutorin und Tutor, der Stundenumfang und die Dauer der Tutorien zu erfassen und ins Verhältnis zum Anteil der Studentinnen und Studenten an den jeweiligen Studiengängen bzw. im Department zu setzen.

IV. Gleichstellungspläne und Gleichstellungsbeauftragte

IV.1 Gleichstellungspläne im Wissenschaftsbereich

(1) Das Präsidium ist für die Erstellung von Gleichstellungsplanentwürfen für die Hochschule verantwortlich und legt sie den gesetzlich zuständigen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule zur Beratung vor. Der Hochschulsenat beschließt den Gleichstellungsplan für den Wissenschaftsbereich (HmbHG).

(2) Fakultätsgleichstellungspläne beziehen die Departmentebene mit ein und konkretisieren die Ziele und Maßnahmen aus dem Gleichstellungsplan der Hochschule für die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Fakultät. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten beraten dazu die Fakultätsleitung.

(3) Die Laufzeit des Gleichstellungsplans der Hochschule für den wissenschaftlichen Bereich beträgt in der Regel vier Jahre. Gemäß [§ 3 Absatz 5 Satz 5 HmbHG](#)²⁴ ist nach zwei Jahren ist ein Zwischenbericht vorzulegen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in folgender Weise:

- Der Gleichstellungsplan der Hochschule für den wissenschaftlichen Bereich wird im Ausschuss für Gleichstellung und Diversity des Hochschulsenats beraten und gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 9 vom Hochschulsenat beschlossen. Er nimmt die Zielvorgaben des

²³ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-GleichstGHA2015pP9&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

²⁴ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P3&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Struktur- und Entwicklungsplans für Gleichstellung und Diversity als Mindeststandard auf.

- Die Fakultätsgleichstellungspläne werden von der jeweiligen Fakultät erstellt. Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten beraten die Fakultät. Sie prüfen, in wieweit die Maßnahmen der Fakultätsgleichstellungspläne dem zentralen Gleichstellungsplan der Hochschule entsprechen und den Zielvorgaben der Fakultät im Struktur- und Entwicklungsplan folgen. Das Dekanat legt anschließend den Fakultätsgleichstellungsplan dem Fakultätsrat zur Stellungnahme vor.
- In allen Gleichstellungsplänen ist zu berichten, welche Maßnahmen zum konstruktiven Umgang mit Diversität umgesetzt wurden, soweit kein entsprechender eigenständiger Bericht in der Hochschule bzw. dem Hochschulsenat vorzulegen ist.

IV. 2 Der Gleichstellungsplan für das technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal

(1) Der Gleichstellungsplan für das technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal wird unter Mitbestimmung des Personalrats und mit Unterstützung des Personalservices bei der Datenerhebung nach Beratung mit der bzw. dem zuständigen Gleichstellungsbeauftragten TVP und den Stellvertretungen im Präsidium als Dienststelle beschlossen.

(2) Er hat eine Laufzeit von vier Jahren.

IV.3 Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung für den wissenschaftlichen Bereich (HmbHG)

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(2) Der Hochschulsenat wählt gemäß [§ 87 Absatz 1 HmbHG](#)²⁵ für drei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten. Die Wahl erfolgt nach einem hochschulinternen Wahlauf Ruf. Kandidieren können Professorinnen und Professoren, Mitglieder des akademischen Personals oder andere Hochschulangehörige mit Hochschulabschluss und geeigneten beruflichen Erfahrungen.

(3) Gemäß [§ 87 Absatz 4 HmbHG](#)²⁶ kann auch für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Dieses Verfahren soll Anwendung finden, wenn auf den internen Wahlauf Ruf keine geeigneten Kandidaturen eingehen. Ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen sind Voraussetzungen für eine Kandidatur.

(4) Wiederwahl ist in beiden Fällen möglich.

(5) Für die Wahl von Stellvertretungen das Verfahren nach Absatz 2 Anwendung.

(6) Gehört die Stellvertretung der Gruppe der Professorinnen an, so sind insgesamt 2 LVS Lehrermäßigung pro Semester dem Präsidium zu empfehlen. Gehört die Person der Gruppe der wissenschaftlichen Angestellten bzw. des wissenschaftlichen Personals der Hochschule an, so zählt die Vertretung zu den dienstlichen Aufgaben und gilt als Arbeitszeit. Für eine entsprechende Entlastung sorgt die oder der Vorgesetzte.

(7) Die bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten obliegt über die in [§ 87 HmbHG](#)²⁷ geregelten Befugnisse und Rechte Folgendes:

²⁵ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V29P87&st=lr&doctype=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

²⁶ Vgl. Ebd.

²⁷ Vgl. Ebd

- gehört dem Hochschulsenat als beratendes Mitglied an
- beratendes Mitglied in Berufungsausschüssen
- Vorsitz im ständigen Ausschuss des Hochschulsenats für Gleichstellung und Diversity
- Jährlicher Bericht zu Gleichstellungs- und ggf. Diversitybelangen in die HAW Leitungsrunde
- Mitglied der Qualitätsprüfung für Berufungsverfahren und nimmt Stellung zur Einhaltung der Gleichstellungsvorgaben in Berufungsverfahren und prüft insbesondere, ob bei gleicher Qualifikation Frauen bzw. Männer bevorzugt zu berufen sind
- ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(8) Weitere Aufgaben im Gleichstellungsbeauftragtenamt sind:

- Koordination und Beratung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten
- Vertretung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten in Berufungs- und Einstellungsverfahren
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle nach HmbGleiG.
- Vertretung der Gleichstellungsarbeit und -interessen der HAW Hamburg in der Landes- und Bundeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG, BuKoF mit Kommissionen) sowie auf Kongressen und Tagungen. Kooperation mit den zuständigen Behörden und Institutionen sowie mit Organisationen und Verbänden im Wissenschaftsbereich.
- Beratung und Vertretung der Hochschulangehörigen aus dem Wissenschaftsbereich in Gleichstellungsbelangen

(9) Die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ist durch die Bereitstellung von geeigneten Ressourcen (Räume, Personal- und Sachmittel) im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Wenn das Amt der Gleichstellungsbeauftragten durch eine Person aus der Professorenschaft wahrgenommen wird und eine andere Person die Stabsstelle Gleichstellung leitet, so sollten der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten Personal- und Sachmittel mindestens analog zur Ausstattung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten für den Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungsbereich der Dienststelle zur Verfügung zu stehen.

IV.4 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultätsräte wählen gemäß [§91 Absatz 2 Nr. 9 HmbHG](#)²⁸ Fakultätsgleichstellungsbeauftragte entsprechend der Anzahl an Departments. Abweichungen sind mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule (HmbHG) abzustimmen. Für das Amt der bzw. des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können Professorinnen und Professoren oder möglichst unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter kandidieren. Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können ihre Arbeit in Kommissionen organisieren, denen explizit auch Studierende angehören. Die Rechte und Aufgaben der

²⁸ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V28P91&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Fakultätsgleichstellungsbeauftragten können auf die Kommissionsmitglieder übertragen werden.

(3) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten organisieren ihre Aufgaben gemeinsam in regelmäßigen Besprechungen innerhalb ihrer Arbeitszeit. Dazu zählen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung in Berufungsausschüssen
- Vertretung im Fakultäts- und Departmentrat
- regelmäßige Kommunikation mit dem Dekanat, den Departmentleitungen, den Fachschaften zu Gleichstellungsthemen und mit den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten des TVP in der Fakultät
- Aufstellung der jährlichen Berichte zum Stand der Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen (im Rahmen des wettbewerblichen und sachmittelbasierten Verfahrens nach I.3 Absatz 7)
- Koordinationstreffen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
- Beratung des Dekanats bei der Aufstellung von Fakultätsgleichstellungsplänen
- Unterstützung der Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen
- Beratung von Angehörigen des wissenschaftlichen Bereichs der Fakultät bzw. Departments in Gleichstellungsbelangen
- Interessensvertretung der Fakultät gegenüber der HAW Hamburg in Bezug auf Gleichstellungsbelange in Kooperation mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
- Stellungnahme zu dem von der Fakultät²⁹ vorgeschlagenen Gleichstellungsplan der Fakultät vor Beschlussfassung im Hochschulsenat.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten werden nach fakultätsinterner Ausschreibung durch das Dekanat über ein Interessensbekundungsverfahren nominiert und vom Fakultätsrat nach fakultätsweiter Einladung gewählt.

(5) Gehören Fakultätsgleichstellungsbeauftragte der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, so soll pro Fakultät eine angemessene Lehrermäßigung pro Semester für die Gleichstellungsbeauftragten ermöglicht werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Umfang der Lehrermäßigung dem entsprechend angepasst. Gehören sie der Gruppe des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals an, kann ebenfalls eine Lehrermäßigung vereinbart werden oder die Amtsausübung auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit angerechnet werden. Näheres regelt die Leitlinie Gleichstellung des Präsidiums. Für die Gruppe des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, die als Teilzeitbeschäftigte in das Amt gewählt werden, ist die Arbeitszeit zur Wahrnehmung des Amtes auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzurechnen oder kann - im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultätsleitung - um einen zu vereinbarenden Stundenumfang auf die vereinbarte Arbeitszeit aufgestockt werden, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben soll den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten ein ausreichendes Sachbudget zur Verfügung zu stellen, das die Möglichkeiten beinhalten soll, Koordinations- und Organisationsaufgaben durch zusätzliche Stellenanteile abzudecken bzw. Tutorien für diese Aufgaben einzurichten.

²⁹ gemäß vorliegender Ordnung Kapitel IV.1 (3b)

(7) Das Fakultätsdekanat informiert rechtzeitig über alle Struktur- und Entwicklungsmaßnahmen in den Fakultäten sowie über Gleichstellung und Diversity betreffende Themen.

(8) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sind an allen Struktur- und Entwicklungsplanungen auf Fakultätsebene in Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule zu beteiligen.

(9) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sind an Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren für das wissenschaftliche Personal frühzeitig und durchgängig zu beteiligen. Sie sind rechtzeitig einzuladen und haben das Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen

(10) Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten haben Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Fakultäts- und Departmenträte. Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Werden Entscheidungen, die die Gleichstellung betreffen, entgegen ihrer Stellungnahme getroffen, so ist die bzw. der zentrale Gleichstellungsbeauftragte einzubeziehen. In diesen Fällen kann vom Widerspruchsrecht gemäß [§ 87 Absatz 5 HmhHG](#)³⁰ Gebrauch gemacht werden.

(11) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten kommen mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung der Gleichstellungsbeauftragten der HAW Hamburg zusammen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte lädt ein und leitet die Sitzung. Aufgabe ist die gegenseitige Information sowie die gemeinsame Abstimmung und Planung von Gleichstellungsmaßnahmen und Gender Studies an der HAW Hamburg. Diese Versammlung kann im Bedarfsfall eine Delegierte bzw. einen Delegierten benennen und diese Person in den Ausschuss für Gleichstellung und Diversity entsenden.

(12) Die Mittel aus dem wettbewerblichen und sachmittelbasierten Verfahren nach 1.3 Absatz 7 für Gleichstellung sollen in den Fakultäten für Gleichstellungsmaßnahmen zweckgebunden und den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten zur fakultätsweiten Ausschreibung übertragen werden. Sollten die von den Fakultäten zu erreichenden Maximalpunktwerte nicht vollständig ausgeschöpft werden, verbleiben die mittel hinterlegten Restpunkte bei der Stabsstelle Gleichstellung zur Verwendung für fakultätsbezogene und übergeordnete Maßnahmen aus dem Gleichstellungsplan der Hochschule. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten bewirtschaften in den Fakultäten die entsprechenden PSP-Elemente/Kostenstellen des wettbewerblichen und sachmittelorientierten Verfahrens lt. 1.3 Absatz 7.

IV.5 Profil, Leistungsspektrum und Ausstattung der Stabsstelle Gleichstellung

(1) Die Stabsstelle Gleichstellung ist primär für die Unterstützung der Hochschulleitung und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags zur Gleichstellung der Geschlechterverhältnisse an der Hochschule zuständig. Sie unterstützt die HAW Hamburg als familiengerechte Hochschule. Sobald die Stabsstelle Gleichstellung dauerhaft um den Aufgabenbereich Diversity erweitert wird, ist für eine entsprechende nachhaltige Ausstattung zu sorgen (Räume, Personal- und Sachmittel). Die Stabsstelle ist hinsichtlich der Fach- und Dienstaufsicht demjenigen Präsidiumsmitglied zugeordnet, zu dessen Geschäftsbereich die Hochschulentwicklungsbereiche Gleichstellung und Gender, Antidiskriminierung, Familiengerechtigkeit, Diversity, Intersektionalität gehören.

(2) Die Stabsstelle hat folgende Aufgaben:

[Sobald sie für Aufgaben im Diversitybereich dauerhaft zuständig ist, kommen die in Klammern [] genannten Aufgaben dazu]:

³⁰ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGHA V29P87&st=lr&doctyp=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

- Unterstützung der beiden Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretungen der Hochschule nach HmbHG und HmbGleiG, der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und des Ausschusses für Gleichstellung und Diversity des Hochschulsenats
- Unterstützung des Wahlaufs und des Interessensbekundungsverfahrens für die Ämter der Gleichstellungsbeauftragten (HmbHG/HmbGleiG).
- Unterstützung des Präsidiums bei der Erstellung der Gleichstellungspläne, [eines Konzeptes zum Diversity Management], der Gleichstellungsaspekte des Struktur- und Entwicklungsplanes, der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (extern und intern), Mitarbeit bei der Erstellung von Ordnungen und Satzungen, die schwerpunktmäßig in das Aufgabenspektrum von Gleichstellung [und Diversity] fallen.
- Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen der Gleichstellungspläne [und des Konzeptes zum Diversity Management] durch ein entsprechendes Controlling und Qualitätsmanagement
- Konzeptionelle Weiterentwicklung relevanter Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Familiengerechtigkeit, Intersektionalität [Antidiskriminierung und Diversity].
- Unterstützung eines Kommunikationskonzeptes des Präsidiums nach innen und außen zu den Themenschwerpunkten und Zielen der Stabsstelle in Kooperation mit der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule.
- Eigenständige Durchführung von Veranstaltungen
- Vertretung des Gleichstellungsreferats [und Diversityreferats] in hochschulübergreifenden Vernetzungen, wie LaKoG Hamburg, BuKoF mit Kommissionen, Teilnahme an fachlich einschlägigen Kongressen und Tagungen.
- Einrichtung und Weiterentwicklung der Aufgaben eines Familienbüros mit Beratungsangeboten für Studierende und Beschäftigte sowie Angehörige der Hochschule. Die zentralen und dezentralen Angebote und Maßnahmen folgen den vereinbarten Zielen, die im "Audit familiengerechte Hochschule" und in den Gleichstellungsplänen festgelegt werden und sichern die Qualitätsstandards für eine familiengerechte Hochschule. Die Aufrechterhaltung des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule.

(3) Die Stabsstelle Gleichstellung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit ausreichenden Ressourcen (Räume, Personal- und Sachmittel) auszustatten.

(4) Die Leitung der Stabsstelle Gleichstellung stimmt die Grundzüge der Bewirtschaftung der von der Stabsstelle verwalteten Grundbudgets mit dem für Gleichstellung und Diversity zuständigen Präsidiumsmitglied ab. Die Leitung der Stabsstelle Gleichstellung trägt die haushaltsrechtliche Verantwortung für das der Stabsstelle zugewiesene Budget.

V. Technisches, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal

(1) Die Gleichstellung des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal ist durch das Hamburgische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2014 geregelt.

(2) Das Präsidium bestellt gemäß [§ 18 Absatz 1 HmbGleiG](#)³¹ eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dienststelle (TVP) und fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, je eine Person für die

³¹ <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-GleichstGHA2015pP18&st=lr&doctype=BSBayern&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Fakultäten und eine für die Hochschulverwaltung. Mindestens die Hälfte der bestellten Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretungen müssen dem weiblichen Geschlecht angehören.

(3) Den Bestellungen geht ein Interessenbekundungsverfahren, eingeleitet vom Präsidium, voraus. Die Beschäftigten des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal sind vor der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten von der Dienststelle anzuhören. Die Anhörung erfolgt über das für Gleichstellung und Diversity zuständige Präsidiumsmitglied.

(4) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Dienststelle (TVP) erhält eine Freistellung von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben in Höhe von 50 % einer Vollzeitstelle. Ihre Stellvertretungen werden zu 10 % von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben entlastet. Die Gleichstellungsbeauftragten werden mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschult.

VI. Inkrafttreten

(1) Die Ordnung zur Umsetzung von Gleichstellung und Diversity an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die vom 1.10.2004 - zuletzt geändert am 29.06.2006 - geltende Gleichstellungsrichtlinie außer Kraft.

**Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 5. Juli 2012**

vom 18. Mai 2018

Der Personalservice der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gibt gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 5. Juli 2012 Folgendes bekannt:

Die Stundenvergütung für Tutorinnen und Tutoren, welche aufgrund der Tutoriensatzung der HAW Hamburg vom 5. Juli 2012 beschäftigt werden, wird sich zum 1. Oktober 2018 von derzeit 9,90 Euro je Stunde auf 10,13 Euro je Arbeitsstunde erhöhen. Aufgrund der Anhebung der Vergütung für Unterrichtstutorien durch das Personalamt ändert sich der „Faktor für Unterrichtstutorien“ gemäß Punkt 8 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ab dem 1. Oktober 2018 von bisher 2,44 auf 2,60.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 18. Mai 2018**

Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 31. Mai 2018

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die am 5. April 2018 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentrats Soziale Arbeit vom 22. März 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad

Abschnitt II: Studienordnung

- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module
- § 6 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III: Prüfungen

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsberechtigung
- § 9 Ablegung der Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 11 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 11a Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 11b Studierende mit Kindern
- § 12 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen
- § 13 Anerkennung von Leistungen - Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 14 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

- § 19 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht
- § 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis
- § 21 Widerspruch
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des weiterbildenden Masterstudengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ (im Folgenden: Masterstudiengang) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ ist ein Weiterbildungsstudium, das zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über breite und fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den interdisziplinären Themenfeldern der Familienwissenschaften verfügen. Das Studium versetzt sie in die Lage mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Familienstrukturen, -entwicklungen, -verhalten, und -probleme zu verstehen und zu erforschen und die er-lernten Kenntnisse und Kompetenzen auf die berufliche Praxis zu übertragen. Sie werden befähigt, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

Abschnitt II: Studienordnung

§ 4 Studienfachberatung

(1) Der Departmentrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

§ 5 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module

(1) Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.

(2) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit Point entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.

(4) Der Masterstudiengang besteht aus elf Modulen. In jedem Semester sind 18 CP und insgesamt 90 CP zu erwerben. Im fünften Semester ist die Master-Thesis (§ 16) zu erstellen und das begleitende Forschungskolloquium zu absolvieren.

(5) Das Lehrangebot ergibt sich aus folgendem Studienplan. Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch in der Fassung vom 1.11.2017, veröffentlicht auf der Homepage des Departments Soziale Arbeit. Von den Regelungen dieser Ordnung darf im Modulhandbuch nicht abgewichen werden.

(6) Das Modulhandbuch, seine Änderungen und Aufhebung werden auf Vorschlag des Departmentrates durch den Fakultätsrat beschlossen soweit sie in diese Ordnung einbezogen werden sollen.

Studienplan weiterbildender Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)

Nr.	Module	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppen- größe	SWS	Leistungs- nach- weise (PL oder SL)	Prüfungs- form	Vorausset- zungen für die Prüfungen
1	Grundlagen der Ang. Familienwissenschaften	1	12	Grundlagen der Ang. Familienwissenschaften	SU	28	6,0	PL	HA	keine
2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	6	Wissenschaftliches Arbeiten	SU	28	2,5	SL	HA, R	keine
3	Allgemeine Familienpsychologie	2	6	Allgemeine Familienpsychologie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
4	Soziologie der Familie	2	6	Soziologie der Familie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
5	Einführung in die Anwendungskompetenzen	2	6	Einführung in die Anwendungskompetenzen	SU	28	2,5	SL	Pj	Modul 1 und 2
6	Klinische Familienpsychologie	3	6	Klinische Familienpsychologie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1, 2 und 3
7	Kulturen der Familie	3	6	Kulturen der Familie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
8	Vertiefung der Anwendungskompetenzen (es ist eine aus zwei Wahlveranstaltungen zu wählen)	3-4	12	Forschen (Pflicht)	SU	28	4	SL	Pj	Modul 1, 2 und 5
				Beraten (Wahl)	SE	14	2	SL oder SL		
				Führen und Leiten (Wahl)	SE	14	2			
9	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	4	6	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
10	Familie und Migration	4	6	Familie und Migration	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
11	Master-Thesis	5	15	Master-Thesis		1	0	PL	MA- Thesis	Modul 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
	Forschungs-kolloquium	5	3	Forschungs-kolloquium	SU	28	4,7	--		
Gesamt			90							

Abkürzungen: SU=Seminaristischer Unterricht, SE=Seminar, Koll=Kolloquium, PL=Prüfungsleistung (benotet), SL= Studienleistung (unbenotet), HA=schriftliche Hausarbeit, mP=mündliche Prüfung, PJ=Projektleistung, R=Referat, MA- Thesis=Master-Thesis

§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang können sein:

1. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zu diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

3. Kolloquium (Koll)

Mit dem Begriff Kolloquium ist eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden.

4. Projekt (PJ)

Im Rahmen eines Projektes wird eine reale Problemstellung aus der Praxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet.

5. Praxisgruppe (PG)

Die Studierenden erarbeiten in kleineren Gruppen einzeln oder in Teams über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbständig konkrete Aufgabenstellungen. Die Studierenden übernehmen in dieser Veranstaltung den größeren aktiven Part, die Lehrperson stellt Aufgaben, bespricht in regelmäßigen Abständen den Fortschritt mit den Studierenden, gibt Hilfestellungen und bewertet. In der Regel werden von Studierenden Protokolle gefertigt.

(2) Das Studium ist für alle Lehrveranstaltungsarten grundsätzlich als Präsenzstudium konzipiert. Die Ziele des Studiums können regelmäßig nur durch Präsenz in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang werden in deutscher Sprache abgehalten.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm

gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss an- gerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungs- rechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf

Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch den Prüfungsausschuss.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 8 Prüfende

(1) Für die Bestellung zum Prüfenden gilt die gesetzliche Regelung.

(2) Über die gesetzliche Regelung hinaus können für Zweitgutachten auch Angehörige anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen; sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber teilgenommen haben.

§ 9 Ablegung der Prüfungen, Abbruch der Prüfung

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 7 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(4) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- und Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder

gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 11 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere und stillende Studentinnen unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß § 15 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz gegenüber der Hochschule.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studentinnen grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studentin schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Soweit schwangere Studentinnen aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Der Prüfungsausschuss kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(3) Während der Mutterschutzfristen kann auf Antrag jede Frist nach dieser Prüfungs- und Studienordnung abgebrochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit mehrtägiger Prüfungsformen kann nicht durch eine Berücksichtigung von Mutterschutzfristen verlängert werden. Wird die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht fertiggestellt, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. § 20 Absatz 6 bleibt unberührt, ebenso § 20 Absätze 7 bis 9. Das Thema der Prüfung kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(5) Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§11a Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

(1) Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung.

(2) § 11 Absatz 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 11b Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 20 Absatz 6 anerkannt. § 11 Absätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formale Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte schriftliche Bearbeitung eines Themas, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist.

3. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

4. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten

Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstriert. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

7. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

8. Master-Thesis

Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Thema aus dem Bereich der Familienwissenschaften selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(4) Es können bei den unter Absatz 3 Nr.1 bis 7 genannten Prüfungsformen in geeigneten Fällen die Prüfungen als Gruppenleistung erbracht werden. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

§ 13 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in

einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind (§ 40 Absatz 2 HmbHG). Eine Anrechnung der Masterthesis ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung/Anrechnung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anerkennung/Anrechnung sind die Noten - soweit die erworbenen Kompetenzen und Bewertungen vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.

(5) Über die Anerkennung/Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anerkennung/Anrechnung von Praxisphasen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung/Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.

(7) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden. Jeder erstmals nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung und damit auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Master-These kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs oder anderer Studiengänge die den gleichen Prüfungsgegenstand betreffen bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 3 berücksichtigt.

§ 15 Master-These

(1) Im fünften Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-These zu erarbeiten. Die Ausgabe der Master-These setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 8 voraus.

(2) Die Master-These wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 8 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 16 Abs. 2 bewertet und benotet, die vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 8 Abs.1 benannt werden. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

§ 16 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten der Module und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend über 4,0
nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet.

(4) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 16 Abs.2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 16 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 16 Abs. 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden. Bei einem arithmetischen Mittelwert von schlechter als 4,0, ist die Prüfungsleistung mit einer 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten.

(5) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(6) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Die Benotung der Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung.

(2) Ist das Masterstudium bestanden (§ 18 Abs.1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungs- punkten (CP).

(3) Bei der Bildung der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Notenverteilungsskala ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein Transcript of Records erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung und ggf. die ECTS-Notenverteilungsskala. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(4) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.),
8. Informationen über Umfang und Art der ggfs. durch Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ersetzten Teil des Studiums
9. ECTS-Notenverteilungsskala

(5) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(6) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht

(1) Die erbrachten schriftlichen Leistungen und Ausarbeitungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt unverzüglich oder spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung, in diesem Fall haben die Studierenden nach der Bekanntgabe der Bewertung bis zur Rückgabe das Recht zur Einsicht in die schriftlichen Leistungen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Die Exemplare der Arbeit nach § 15 Absatz 4 Satz 5 werden nicht zurückgegeben.

(2) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Abs.5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der

schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Master-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen.

(10) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich beim Prüfungsausschuss oder beim Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften ab dem Sommersemester 2018 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften vor dem Sommersemester 2018 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 31. Januar 2013 (HA 84/2013, S.4). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. Mai 2018